

Anlage 3 - Hausordnung

Flughafen Stuttgart GmbH

WAS IST NICHT ERLAUBT?

- Gepäckwagen vom Flughafengelände zu entfernen
- Gepäckwagen für andere Zwecke als die Beförderung von Gepäck zu benutzen. Kosten für die Bergung der Gepäckwagen oder Reparaturen können an Sie weiterberechnet werden
- Gepäck unbeaufsichtigt stehen zu lassen. Bei grob fahrlässigem oder vorsätzlichem Verhalten können Ihnen die Kosten, die durch die eingeleiteten Sicherheitsmaßnahmen entstehen, weiterberechnet werden
- Das Gelände und die Räumlichkeiten (z.B. Terminals oder Parkhäuser) zu verunreinigen. Für absichtlich herbeigeführte Verunreinigungen des Flughafengeländes oder der Räumlichkeiten stellen wir Ihnen die entstandenen Kosten in Rechnung
- Die Entsorgung von Gefahrgut (z.B. Gaskartuschen)
- Der Missbrauch von Notruf- oder Sicherheitseinrichtungen
- Das Fahren in den Gebäuden mit Kraftfahrzeugen, Fahrrädern, Inlineskates, Skateboards und sonstigen Fortbewegungsmitteln
- Die Verwendung von explosionsgefährlichen Stoffen oder übelriechenden Materialien
- Offenes Feuer (auch Kerzen)
- Außerhalb von ausgewiesenen Raucherzonen zu rauchen. Das Rauchverbot gilt auch für elektrische Zigaretten
- Notausgänge und Fluchtwege, Ein- und Ausgänge, Rolltreppen und Fahrstege, Zu- und Abgänge sowie Liftzugänge zu versperren
- Abfälle außerhalb der aufgestellten und gekennzeichneten Behälter zu entsorgen
- Durchsuchen von Abfallbehältern, Flaschensammeln
- Andere Besucher / Gäste zu belästigen oder anzubetteln
- Übermäßiger Alkoholgenuß, Handel mit und Konsum von Drogen und Betäubungsmitteln
- Ballspielen
- Tiere (insbesondere Hunde) ohne Leine auf dem Flughafengelände frei laufen zu lassen
- Glücksspiele (Einzige Ausnahme: Genehmigte Spielhallen)

WAS IST NUR MIT VORHERIGER GENEHMIGUNG ERLAUBT?

- Verkaufen und Verteilen von Waren und Ähnlichem oder sonstige gewerbliche Tätigkeiten
- Durchführung von Werbemaßnahmen, Verteilen oder Anbringen von Flyern, Flugblättern, Plakaten oder Ähnlichem
- Öffentliche Versammlungen und Demonstrationen müssen bei der zuständigen Behörde angemeldet werden und sind darüber hinaus dem Flughafen vorher anzuzeigen. Der Flughafen kann insbesondere aus Gründen des Betriebs und der Sicherheit einen bestimmten Standort oder sonstige besondere Maßnahmen anordnen
- Sonstige Veranstaltungen oder Events, Abspielen lauter Musik, Live-Musik, Konzerte, Auftritte
- Durchführen von Befragungen, Unterschriftenaktionen, Sammelaktionen
- Foto-, Film- und Fernsehaufnahmen zu gewerblichen Zwecken oder Propagandazwecken

Wir danken für Ihre Rücksichtnahme und wünschen Ihnen einen angenehmen Aufenthalt und einen guten Flug.

Diese Hausordnung gilt auf dem gesamten Gelände des Stuttgarter Flughafens innerhalb des Geltungsbereichs der Flughafenbenutzungsordnung. Die Flughafenbenutzungsordnung bleibt unberührt. Bitte beachten Sie, dass das Flughafengelände aus Sicherheitsgründen teilweise videoüberwacht wird. Die Flughafen Stuttgart GmbH ist berechtigt bei Zuwiderhandlungen gegen diese Hausordnung ein Hausverbot auszusprechen. Strafverfahren und/oder Schadenersatzklagen werden bei begründetem Anlass eingeleitet. Den Anordnungen von Beschäftigten der Flughafen Stuttgart GmbH ist Folge zu leisten.

Bei Fragen wenden Sie sich bitte an Telefon +49 711 948-3763 oder information@stuttgart-airport.com.